



**I N H A L T**

<b>Öffentliche Bekanntmachung betr. Haushaltsplan und Haushaltssatzung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule für das Haushaltsjahr 2015</b>	<b>Seite 38-41</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2010 des Landkreises Südliche Weinstraße und Erteilung der Entlastung</b>	<b>Seite 41</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verrohrung eines Entwässerungsgrabens E 55 in der Gemarkung Kapsweyer, Plan Nr. 671/2</b>	<b>Seite 42</b>

**Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G**

**betr. Haushaltsplan und Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule  
für das Haushaltsjahr 2015  
-Bekanntmachung vom 13.04.2015-**

**Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule hat am 20.11.2014 die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 beschlossen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Schreiben vom 15.12.2014, Az.: 51 116/32, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtige Bestandteile enthalten sind. Gegen die beschlossene Haushaltssatzung 2015, sowie die Ansätze des Haushaltsplanes werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 liegt gemäß § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme von Montag, 27. April 2015 bis einschließlich Dienstag, 5. Mai 2015 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Landau, Maximilianstraße 7, Zimmer 112, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Hinweis:

Die Satzung gilt gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustandegekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband Paul-Moor-Schule Landau in der Pfalz, geltend gemacht wird.



Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, 13.04.2015  
Zweckverband Paul-Moor-Schule  
gez.  
Hans-Dieter Schlimmer  
Oberbürgermeister und Vorstandsvorsteher

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule  
für das Jahr 2015**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat aufgrund der Verbandsordnung, der §§ 6, 7 und 10 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 28.09.2010 (GVBl. 2010 S. 280) und der §§ 95 ff der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 19.08.2014 (GVBl. 2014 S. 181), am 20.11.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	733.153,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>733.153,00 Euro</u>
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	<u>0,00 Euro</u>

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	657.100,00 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>697.810,00 Euro</u>
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>- 40.710,00 Euro</u>

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0,00 Euro</u>
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0,00 Euro</u>

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.000,00 Euro
--	----------------



die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>11.000,00 Euro</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>0,00 Euro</u>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>0,00 Euro</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>0,00 Euro</u>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	668.100,00 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>708.810,00 Euro</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	<u>- 40.710,00 Euro</u>

### **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0,00 Euro
- verzinsten Kredite auf	<u>0,00 Euro</u>
zusammen auf	<u>0,00 Euro</u>

### **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

### **§ 5 Eigenkapital**

Das Eigenkapital weist zum Stand 31.12.2013 einen Betrag in Höhe von 149.014,80 Euro aus.

### **§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro überschritten sind.

### **§ 7 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro sind einzeln darzustellen.

Landau in der Pfalz, 7. April 2015

Zweckverband Paul Moor-Schule

gez.

Hans-Dieter Schlimmer

Oberbürgermeister und Vorstandsvorsteher



Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

## **Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G**

der

**Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2010  
des Landkreises Südliche Weinstraße  
und Erteilung der Entlastung  
-Bekanntmachung vom 21.04.2015-**

Der Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße hat in seiner Sitzung am 20. April 2015 den Jahresabschluss des Landkreises Südliche Weinstraße für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Der Landrätin und den Kreisbeigeordneten wurde für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit Anlagen und Anhang sowie die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes liegen gemäß § 57 Landkreisordnung in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Gemeindeordnung in der Zeit vom 04. Mai 2015 bis einschließlich 12. Mai 2015 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, Raum 213, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Landau in der Pfalz, den 21. April 2015  
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez.  
Theresia Riedmaier  
Landrätin



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Verrohrung eines Entwässerungsgrabens E 55  
in der Gemarkung Kapsweyer, Plan Nr. 671/2  
-Bekanntmachung vom 21.04.2015-

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als zuständige untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz für die Verrohrung eines Entwässerungsgrabens E 55 in der Gemarkung Kapsweyer, Plan Nr. 671/2, (Az: 150282/WA ) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. Maßnahmeträger sind die Verbandsgemeindewerke Bad Bergzabern.

Die gemäß § 114 a Abs 2 Landeswassergesetz i.V. mit der Anlage 2 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) erfolgte allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Landau, 21.04.2015  
gez.  
Baumgartner  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
- Untere Wasserbehörde -

**Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.**